

So kann Ausbildung mit Auszubildenden aus Drittstaaten gelingen

Qualitätskriterien für die erfolgreiche Umsetzung von Anfang an

BEI DER REKRUTIERUNG IM AUSLAND

Wichtig bei der internationalen Rekrutierung von Auszubildenden sind eine gute Regionen- und Zielgruppenanalyse sowie die individuelle Ansprache der jungen Leute. Vermitteln Sie umfassende und konkrete Informationen zum Berufsbild und den entsprechenden Anforderungen, dass keine falschen Erwartungen entstehen.

Verlassen Sie sich bei der Beurteilung von Bewerbern nicht auf Schulnoten, sondern achten Sie auf die für Sie relevanten methodischen Kompetenzen, grundlegende Kenntnisse der allgemeinbildenden Fächer, wie Mathematik und charakterlichen Eigenschaften. Wenn möglich, empfehlen wir Ihnen die Durchführung von Online-Vorstellungsgesprächen ggf. mit Unterstützung eines Dolmetschers.

VOR DER AUSBILDUNG

Rechtliche Grundlage einer dualen Berufsausbildung in Ihrem Unternehmen ist auch bei internationalen Auszubildenden das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung unterscheiden sich allerdings je nach Herkunftsland. Teilweise ist ein Visum erforderlich. Umfangreiche Informationen finden Sie bei [Make it in Germany](#) und beim Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge. Dort gibt es eine Broschüre: [„Einwanderung in die Ausbildung“](#).

VORAUSSETZUNGEN ZUR VISABEANTRAGUNG SOWIE HINWEISE FÜR AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN

Sprachkenntnisse:

Azubis aus Drittstaaten benötigen gemäß §16a AufthG einen Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1. Alternativ ist auch eine Einreise zum Sprachkurs möglich, allerdings muss in diesem Fall gemäß [§16f Abs.1 AufthG](#) die Sicherung des Lebensunterhaltes nachgewiesen werden. Ergänzend zum geforderten B1-Zertifikat bietet die IHK Südthüringen für die Azubis ihrer Mitgliedsunternehmen die Teilnahme an einem [kostenlosen Online-Deutsch-Berufssprachkurs](#) vor Einreise an. Erfahrungen zeigen, dass für eine erfolgreiche Durchführung einer dualen Berufsausbildung ein Sprachniveau von mindestens B2 vorliegen sollte, damit die komplexen Zusammenhänge besonders in der Berufsschule und in den Prüfungen erfolgreich gemeistert werden können.

Schulabschluss:

Eine Ausbildung sollte i.d.R. nur aufgenommen werden, wenn ein Schulabschluss nachgewiesen wird. Dieser Nachweis sollte im Rahmen des Bewerbungsprozesses auch als beglaubigte deutsche Übersetzung vorgelegt werden. Zudem ist ein Nachweis der belegten Fächer zur Einschätzung des Bildungsniveaus und der notwendigen Vorkenntnisse für den künftigen Beruf empfehlenswert.

Ausbildungsvertrag:

Vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages müssen nach § 27 ff. BBiG die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen sowie entsprechende Ausbilder benannt sein. Im Visa-Prozess (falls erforderlich) ist die Vorlage eines gültigen Ausbildungsvertrages meist inklusive der Eintragungsbestätigung der zuständigen IHK erforderlich.

Die Visarechtliche Bestimmungen des Herkunftslandes sind bei der Vertragsgestaltung zu beachten. Reichen Sie bitte die Ausbildungsverträge bei der IHK online ein. Hierzu stehen Ihnen die [Digitalen Services](#) auf der IHK-Website zur Verfügung. Zudem ist zu beachten, dass die Ausbildungsvergütung mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Die Vertragsparteien müssen seit dem 01.08.2022 in die Vertragsniederschrift nicht nur Zahlung und Höhe der Vergütung aufnehmen, sondern auch deren Zusammensetzung, sofern die Vergütung aus verschiedenen Bestandteilen besteht. In die Vertragsniederschrift muss zudem die Vergütung oder der Ausgleich von Überstunden vereinbart werden.

Sinnvoller Start der Ausbildung:

Der Ausbildungsbeginn sollte so gewählt werden, dass alle Ausbildungsinhalte / Lernfelder der Berufsschule vom Auszubildenden besucht werden können, also am 01.08., 01.09. oder zumindest zeitnah mit Schuljahresbeginn starten. Bei abweichendem späterem Ausbildungsbeginn sollte Rücksprache mit der IHK Südthüringen und der jeweiligen Berufsschule genommen werden. In diesem Fall muss durch den Ausbildungsbetrieb sichergestellt werden, dass verpasste Lerninhalte aus der Berufsschule durch den Auszubildenden in der vorgesehenen Ausbildungszeit nachgeholt werden können. Endet der Ausbildungsvertrag nach dem 30.09. oder dem 31.03. wird der geplante Prüfungstermin in der Regel nach dem Ende des Ausbildungsvertrages liegen, was visarechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Hier besteht bei entsprechenden Leistungen in Betrieb und Berufsschule die Möglichkeit zur vorzeitigen Prüfungszulassung. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit von vornherein ist nicht möglich. Nur in Ausnahmefällen kann die Ausbildungsdauer verlängert werden.

Einreise vor Ausbildungsbeginn:

Zeiten bis zum Beginn des nächsten Ausbildungsjahres könnten zur Vermittlung von Sprachkompetenzen oder zur berufspraktischen Vorbereitung genutzt werden. Hier gilt es im Einzelfall zu prüfen, welche Nachweise zu erbringen sind und ob ggf. ein Zweckwechsel erforderlich ist. Ansprechpartner hierfür sind die Visa-Stellen im Heimatland bzw. die Ausländerbehörden, falls sich der Azubi bereits in Deutschland befindet. Die IHK Südthüringen bietet für ihre Unternehmen individuelle Beratungen an.

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA):

Für Auszubildende aus Drittstaaten ist sowohl bei der Beantragung von Visa als auch beim Zweckwechsel bzw. beim Wechsel des Ausbildungsbetriebes die Zustimmung der BA erforderlich. Azubis aus Drittstaaten benötigen immer eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Die Ablage in der Personalakte ist zu empfehlen. Die IHK Südthüringen bietet für ihre Unternehmen individuelle Beratungen an.

Krankenschutz und Lebensunterhalt:

Für die Dauer einer betrieblichen Berufsausbildung besteht grundsätzlich eine gesetzliche Krankenversicherung. Der Auszubildende muss zudem nachweisen, dass er während des Aufenthalts zur Ausbildung selbst in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Generell müssen die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sein.

[\(§ 5 Abs. 1 AufenthG\)](#)

NACH DER EINSTELLUNG

Umfassende Unterstützung: Viele inländische Jugendliche ziehen zur Ausbildung erstmals selbst um und die internationalen Azubis tun das sogar über weite Strecken. Hierzu sind Hilfestellungen sinnvoll, dass der Umzug problemlos gelingt. Der Neuankömmling sollte auch in der Folgezeit nicht allein gelassen werden. Zur Förderung der Integration ist es wichtig, einen Ansprechpartner/ Paten zu benennen und gemeinsame Aktivitäten von Mitarbeitern in der Freizeit zu fördern. Die Vereinsmitgliedschaft (Feuerwehr, Fußball) kann eine tragende Schlüsselrolle hierfür einnehmen. Deutschkenntnisse können innerhalb dieser Kommunikation ausgebaut und gefestigt werden.

Willkommenskultur: Alle Azubis sollen sich im Betrieb wohlfühlen. Hierzu trägt eine gelebte Willkommenskultur wesentlich bei. [Hilfreiche Tipps finden Sie hier.](#)

WÄHREND DER AUSBILDUNG

Beschäftigung: Wer in Deutschland eine qualifizierte (mindestens 2-jährige) Berufsausbildung absolviert, darf gemäß Aufenthaltstitel hinzuverdienen. Wichtig ist, dass die Ausbildung nicht darunter leidet. Es gilt das Arbeitszeitgesetz.

Abbruch der Ausbildung: Sollte die Ausbildung vorzeitig beendet werden, muss der Unternehmer/Arbeitgeber innerhalb von 4 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses melden. Ansonsten droht ein Bußgeld. Vor Abbrüchen sollte Ihre zuständige Stelle informiert werden, die entsprechenden Ausbildungsberater können beratend vor Ort tätig werden.

Wechsel in Beschäftigung: Auszubildende können bereits während der Ausbildung ein Arbeitsplatzangebot als Fachkraft annehmen unter der Voraussetzung der bestandenen Abschlussprüfung. Empfohlen wird ein Zeitraum von 6 Wochen vor Prüfungstermin. Ansprechpartner sind die örtlichen Ausländerbehörden. Damit können Wartezeiten ohne Arbeitserlaubnis vermieden werden. Dieser Zweckwechsel bedarf der Zustimmung durch die BA.

Wechsel in Ausbildung: Internationale Studierende können eine Berufsausbildung beginnen, statt ihr Studium fortzuführen. Dafür erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer beruflichen Ausbildung. Es gelten auch die bei diesem Zweckwechsel die Vorschriften gemäß §16a AufthG inkl. Zustimmung der BA. Ansprechpartner sind die örtlichen Ausländerbehörden.

Wechsel innerhalb der EU: Junge Menschen, die nur einen Teil einer Ausbildung in Deutschland absolvieren möchten und die bereits eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben, sollten sich vorab bei der zuständigen Ausländerbehörde informieren, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

BEI SCHWIERIGKEITEN

Externe Mentoren: Wenn Schwierigkeiten in der Berufsschule auftreten, Prüfungen schwerfallen, das Heimweh überwiegt oder sonstige Probleme aufkommen, können Auszubildende oder auch die Unternehmen die [Initiative VerA](#) (Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen) einschalten: Erfahrene Mentoren helfen Auszubildenden bei Problemen aller Art und können als Mittler zwischen Azubi und Betrieb auftreten.

Nicht jeder Ausbildungsbetrieb ist in der Lage, seinen Auszubildenden alle Inhalte der vorgegebenen Ausbildungsrahmenpläne des jeweiligen Ausbildungsberufs zu vermitteln. In einem solchen Fall kann die Vermittlung ersatzweise durch einen anderen Betrieb oder einen Bildungsdienstleister erfolgen. In der Regel übernehmen Bildungsdienstleister im Rahmen von überbetrieblichen Ergänzungslehrgängen diese Aufgabe. Für KMU unter 250 Mitarbeitern können diese sogar mit ESF-Mitteln gefördert werden.

Assistierte Ausbildung flexibel (AsAflex), eine von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahme, unterstützt im Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, gezielter Prüfungsvorbereitung, Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und sozialpädagogischer Betreuung.

NACH DER AUSBILDUNG

Anschlussaufenthalt nach §18a: Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung ist auf Basis eines Arbeitsvertrages als Fachkraft ein dauerhafter Aufenthaltstitel möglich. Zuständig sind die örtlichen Ausländerbehörden.

Niederlassungserlaubnis: Ausländische Absolventen einer Berufsausbildung können genau wie Hochschulabsolventen in Deutschland nach vier Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem eine Einbürgerung erfolgen.

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI DER IHK SÜDTHÜRINGEN

Referentin Digitalisierung, Fachkräftesicherung & Unternehmensberatung

Antje Hoffmann

Tel. +49 3681 362-668 • Fax +49 3681 362-220

E-Mail: hoffmann@suhl.ihk.de • www.suhl.ihk.de

Sachbearbeiterin Standortpolitik, Fachkräftesicherung & Unternehmensberatung

Christine Zohles

Tel. +49 3681 362-136 • Fax +49 3681 362-220

E-Mail: zohles@suhl.ihk.de • www.suhl.ihk.de

Ausbildungsberatung Region Hildburghausen

Maria Heß

Telefon +49 3681 362-234 • Fax +49 3681 362-440

E-Mail: hess@suhl.ihk.de

Ausbildungsberatung Region Ilm-Kreis

Matthias Kehmeier

Telefon +49 3628 6130-516 • Fax +49 3628 6130-512

E-Mail: kehmeier@suhl.ihk.de

Ausbildungsberatung Region Schmalkalden-Meiningen und Suhl

Markus Retzlaff

Telefon +49 3681 362-414 • Fax +49 3681 362-440

E-Mail: retzlaff@suhl.ihk.de

Ausbildungsberatung Region Sonneberg

Roswitha Hammerschmidt

Telefon +49 3675 7506-252 • Fax: 03675 7506-250

E-Mail: hammerschmidt@suhl.ihk.de

Eintragung von Ausbildungsverträgen

Amanda Vetter

Telefon +49 3681 362-155

E-Mail: vetter@suhl.ihk.de